

**Merkblatt**  
für die Erteilung einer Reisegewerbekarte

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin <b>Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten</b> Ordnungsamt  (Postanschrift: Lübener Weg 26,13407 Berlin) oder per Mail: ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de		Sprechzeiten:  Montag, Dienstag und Freitag 9 - 12 Uhr Donnerstag 14 - 18 Uhr
---	--	---

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung -GewO- ).

Die Reisegewerbekarte erhalten Sie beim Bezirksamt Ihres **Wohnsitzes bzw. bei juristischen Personen Ihres Betriebssitzes**.

**Für die Bearbeitung werden benötigt:**

- Antragsformular.
- Personalausweis oder Pass (zur Einsichtnahme), bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbstständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis, -befugnis.
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern Antragsteller/in dort eingetragen ist.
- Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde** und
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - **zur Vorlage bei einer Behörde**

**(Die beiden Unterlagen sind bei jedem Bürgeramt so zu beantragen, dass sie direkt zum Ordnungsamt Reinickendorf geschickt werden).**

- Bei Feilbieten von Lebensmitteln (mit Ausnahme von Obst und Gemüse) Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz, zu beantragen beim Gesundheitsamt.
- Verwaltungsgebühr (die Höhe ist abhängig von Art und Umfang der angebotenen Waren/ Dienstleistungen).

**Hinweise:**

- Im Antrag ist die genaue Art der Waren/ Dienstleistungen anzugeben.
- Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, die unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen, benötigen diese eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO).
- Der Verkauf von Speisen und Getränken im Reisegewerbe ist nur erlaubt, wenn kein Verzehr an Ort und Stelle stattfindet, also keine den Verzehr an Ort und Stelle erleichternden Einrichtungen (z.B. Ablagen jeglicher Art, Tische, Stühle, Wind- und Regenschutzanlagen) aufgestellt werden und die Speisen in einer Art und Weise abgegeben werden, die den Verzehr im Weitergehen nach objektiver Betrachtungsweise möglich macht.
- Die Reisegewerbekarte gilt für alle Bundesländer.
- Die Reisegewerbekarte wird in der Regel unbefristet erteilt, sie kann auf Antrag auch befristet (z.B. für 1 Jahr) erteilt werden.

**Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer die Reisegewerbekarte oder die Zweitschrift bzw. beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.**